



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Per E-Mail:

Staatssekretariat für Wirtschaft
Corina Müller Könz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

abas@seco.admin.ch

Zürich, 15. September 2021 DL/AS/sm
schwarzenbach@arbeitgeber.ch

Konsultation zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2; SR 822.122): Jahresarbeitszeitmodell für Dienstleistungsbetriebe in den Bereichen Beratung, Wirtschaftsprüfung und Treuhand (Art. 34a)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit E-Mail vom 25. Mai 2021 vom WBF eingeladen, zur eingangs erwähnten Konsultation bis zum 15. September 2021 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

- 1. Der SAV verweist auf die Eingabe des Bündnis allianz denkplatz schweiz, welches die von den Änderungen in der ArGV 2 betroffenen Dienstleistungsbetriebe vertritt.**
- 2. Der SAV begrüsst die wichtige Klarstellung im Erläuternden Bericht, Mai 2021, dass die Sonderregelung betreffend Jahresarbeitszeitmodell (JAZ-Modell) bisherige JAZ-Modelle in Gesamtarbeitsverträgen und auf Betriebsebene in keiner Weise einschränkend präjudiziert.**
- 3. Sollte die Verordnungsregelung in Kraft gesetzt werden, so sind die nachfolgenden Forderungen von allianz denkplatz schweiz unbedingt zu berücksichtigen:**

- **Selbstbestimmte Unterbrechung der Ruhezeit durch Arbeitnehmende (analog Pikettdienst)**
- **Selbstbestimmte Festlegung von Wochenarbeitszeit durch Arbeitnehmende anstatt vom Arbeitgebenden angeordnete Sonntagsarbeit**
- **Einbezug der IT-Branche sowie der Telekommunikationsbranche als zentraler Wissensberuf und Treiber der modernen Wirtschaft**

1. Vorbemerkung

Der SAV begrüsst die Aufnahme von flexiblen Arbeitsbedingungen ins Arbeitsgesetz bzw. in seine Verordnungen, weil sie heute sowohl von Arbeitgebern als auch von den Arbeitnehmenden gefordert werden und damit auch die Entwicklungen der Arbeitswelt wiedergeben.

2. Beurteilung

Mit der Verordnungsrevision wird ein neuer Artikel 34a ArGV2 vorgeschlagen, der für Arbeitnehmende, die in bestimmten Dienstleistungsbetrieben arbeiten und eine Vorgesetztenfunktion innehaben oder als Fachspezialisten und Fachspezialistinnen tätig sind, die Beschäftigung nach dem in Absatz 3 definierten JAZ-Modell ermöglichen soll.

Artikel 34a ArGV2 soll nur für die Dienstleistungsbranchen in den Bereichen Beratung, Wirtschaftsprüfung und Treuhand Anwendung finden. Diese Branchen werden auf Arbeitgeberseite vom Bündnis «allianz denkplatz schweiz» vertreten. Entsprechend verweist der SAV auf die Position sowie die Eingabe der allianz denkplatz schweiz.

3. Wichtige Klarstellung im Erläuternden Bericht

• Kein Präjudiz

Im Erläuternden Bericht vom Mai 2021 wird klargestellt, dass die Sonderregelung betreffend Jahresarbeitszeitmodell (JAZ-Modell) in Art. 34a ArGV2 bisherige JAZ-Modelle in Gesamtarbeitsverträgen und auf Betriebsebene in keiner Weise einschränkend präjudiziert. Diese Klarstellung ist zentral für den SAV und wir unterstützen sie nachdrücklich.

• Keine Vermischung privat- und öffentlich-rechtlicher Regelungen

Die Beschäftigung nach einem JAZ-Modell soll nach dem neuen Art. 34a ArGV2 möglich sein, wenn in einer schriftlichen Vereinbarung die Abgeltung der Überstunden festgelegt wird. Diese Abgeltung ist aber bis heute **eine privatrechtliche Frage**. Gemäss Art. 1 ArGV2 umschreibt die Verordnung die möglichen Abweichungen von gesetzlichen Arbeits- und Ruhezeitvorschriften; individuelle, finanzielle Regelungen sind nicht Gegenstand der Verordnung 2.

• Keine anteilmässige Obergrenze betr. geleisteten Stunden bei Teilzeitangestellten

Der neue Art. 34a Abs. 3 lit. b ArGV2 besagt, dass am Ende des Kalender- oder Geschäftsjahres der Saldo der über das vereinbarte Jahresstundensoll geleisteten Stunden nicht mehr als 170 Stunden betragen darf, wobei sich diese Obergrenze bei Teilzeitangestellten anteilmässig reduziert. Demgegenüber sieht das heutige Arbeitsgesetz vor, wie der Erläuternde Bericht vom Mai 2021 zu Recht und richterweise festhält, bei Teilzeitangestellten eine solche Herabsetzung der



Grenze der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit nicht vor, d.h. es gelten die unveränderten Maxima, welche die Gesundheit des Teilzeitarbeitnehmers in keiner Weise gefährden.

4. Forderungen der allianz denkplatz schweiz

Wird die Verordnung in Kraft gesetzt, so sind die nachfolgenden Forderungen nach Anpassung des Verordnungstextes der allianz denkplatz schweiz umzusetzen. Bezüglich der Begründung verweisen wir auf die schriftliche Eingabe der allianz denkplatz schweiz.

- **Selbstbestimmte Unterbrechung der Ruhezeit durch Arbeitnehmende (analog Pikettendienst)**

Anträge:

Art. 34a Abs. 3 lit. e ist wie folgt zu ändern (Änderungsvorschläge sind rot markiert):

e. Die tägliche Ruhezeit muss mindestens 9 Stunden betragen; im Durchschnitt von vier Wochen muss sie ~~12~~ **11** Stunden betragen.

Art. 34a Abs. 3 soll mit einer weiteren lit. h ergänzt werden:

h. Die Ruhezeit kann unterbrochen werden durch Arbeitsleistungen, die nach eigenem, freiem Ermessen und ausserhalb des Betriebes erbracht werden; Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz gilt diesfalls sinngemäss.

- **Selbstbestimmte Festlegung von Wochenarbeitszeit durch Arbeitnehmende anstatt vom Arbeitgebenden angeordnete Sonntagsarbeit**

Antrag:

Art. 34a Abs.3 lit. f ist wie folgt zu ändern (Änderungsvorschläge sind rot markiert):

f. ~~Für höchstens fünf Stunden an höchstens 6 Sonntagen pro Jahr ist Sonntagsarbeit ohne behördliche Bewilligung erlaubt.~~ Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen ohne behördliche Bewilligung am Sonntag freiwillig arbeiten, wenn diese Arbeit nach eigenem, freiem Ermessen und ausserhalb des Betriebes erbracht wird; diesfalls ist kein Lohnzuschlag geschuldet.

- **Einbezug der IT-Branche sowie der Telekommunikationsbranche als zentraler Wissensberuf und Treiber der modernen Wirtschaft**

Anträge:

Titel des Art. 34a ist wie folgt zu ergänzen (Änderungsvorschläge sind rot markiert):

Dienstleistungsbetriebe in den Bereichen Beratung, Wirtschaftsprüfung, ~~und~~ Treuhand, **Informationstechnologie und Kommunikationstechnologie**

Art. 34a Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

¹ Betriebe, die hauptsächlich Dienstleistungen in den Bereichen Rechts-, Steuer-, Unternehmens-, Management- oder Kommunikationsberatung, Wirtschaftsprüfung, ~~oder~~ Treuhand, **Informationstechnologie oder Kommunikationstechnologie** anbieten, dürfen...



5. Schlussbemerkung

Einzelne Mitglieder des SAV bedauern, dass der limitierte Anwendungsbereich des neuen JAZ-Modells nur Unternehmen in den Bereichen Beratung, Wirtschaftsprüfung oder Treuhand offenstehen soll und somit auf bestimmte Branchen beschränkt wird. Gerne hätten sie eine Ausweitung des Modells.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Empfehlungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Daniella Lützelschwab
Mitglied der Geschäftsleitung
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

Andrea Schwarzenbach
Stv. Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht